

L' église catholique et la liberté aux Etats-Unis. (Die katholische Kirche und die Freiheit in den Vereinigten Staaten.) Paris. Lecoffre. 8. 462 Seiten. Die Schrift gilt dem amerikanischen Jubiläum. Von competenter Seite, nämlich vom Cardinal Gibbons, Erzbischof von Baltimore, erhielt die Arbeit alles Lob und alle Anerkennung, was ihre Vortrefflichkeit über alle Zweifel erhebt.

Hiermit schließen wir die kleine Blumenlese aus der französischen Literatur des Jahres 1893. Wer bedenkt, daß die französische Literatur im Jahre 1893 um **15.000** Bücher vermehrt wurde, wird zugeben, daß das Gebotene nur eine kleine Blumenlese sei. Möge dennoch durch sie einigen Literaturfreunden ein kleiner Dienst erwiesen worden sein!

Salzburg. J. B. Näß, emer. Professor und apostol. Missionär.

## Erlässe und Bestimmungen der römischen Congregationen.

Zusammengestellt von P. Bruno Albers O. S. B. in Beuron.

- (Brautmesse.) 1. Die Brautmesse darf (resp. soll) gelesen werden an allen Tagen des Jahres, auf welche kein Sonntag oder ein anderer Fest (Feier-)tag oder ein festum dupl. I<sup>ae</sup> vel II<sup>ae</sup> cl. fällt.
2. An Sonn- und Fest (Feier-)tagen soll die Messe des Tages, resp. Festes genommen und die Oration aus der Brautmesse eingeschaltet werden.
3. Beziiglich der Commemoration an Festen I<sup>ae</sup> vel II<sup>ae</sup> cl. ist zu bemerken, daß die Oration der Brautmesse getrennt von der Oration der Festmesse gebetet werden soll. Das gleiche gilt für die Sonn- und Feiertage.
4. Sind noch andere Commemorationen zu machen, so hat die Oration aus der Brautmesse die erste Stelle, nach den anderen vorgeschriebenen.
5. Die Brautmesse kann nicht gelesen werden an den Octavtagen des Festes Epiphanie und an der Vigil des Pfingstfestes, ebenso nicht während der Frohnleichnams-Octav, wenn dieselbe die gleichen Vorrechte wie die Octav von Epiphanie hat.
6. Die Brautmesse ist immer eine Privat=Votiv=Messe. Dieselbe hat deshalb kein „Gloria in Excelsis“, auch wird in ihr das Credo nicht gebetet. Dieselbe hat drei Orationen, die erste aus der Brautmesse, die zweite, resp. dritte sind die Commemorationen des betreffenden Tages. Am Schlüsse ist statt des „Ite missa est“ das „Benedicamus Domino“ zu beten und hat sie am Schlüsse stets das Evangelium des hl. Johannes: „In principio . . .“
7. Wird eine Hochzeit in der geschlossenen Zeit gehalten, so darf eine Oration aus der Brautmesse für die Brautleute nicht eingeschaltet werden. Ebenso sollen die im Missale nach dem „Pater noster“ und „Ite missa est“ befindlichen Gebete nicht gesagt, noch auch dieselben nach Ablauf der geschlossenen Zeit über die Brautleute gebetet werden.

(Aussegnung.) Der Pfarrer kann und muß, wenn er darum ersucht wird, die Aussegnung vornehmen; jeder andere Priester, darum gebeten, kann es thun. (Ephem. lit. IV, 241.)

(Occurrenz von Festen.) Im Jahre 1895 fällt das Fest der sieben Schmerzen Marias mit dem Feste ihres heiligen Namens zusammen. Vom letzteren ist Officium und Messe zu lesen, das Fest der sieben Schmerzen aber auf den vierten Sonntag im September zu verlegen. Wird nun in einigen Kirchen das Fest des hl. Mauritius und seiner Genossen auf den vierten Sonntag, als seinem festgesetzten Tage, gefeiert, so muß das Fest der sieben Schmerzen weiter verlegt werden. (Ephem. lit. IV, 240.)

(Reihenfolge der Collecten.) Sind mehrere Collecten vorgeschrieben, so thut man gut daran, die Reihenfolge des Missale zu befolgen, da die verschiedene Zeit, in welcher die verschiedenen Collecten vorgeschrieben wurden, auf ihre Reihenfolge keinen Einfluß ausübt. (Ephem. lit. I. c.)

(Collecten in der Ordinationsmesse.) In der Ordinationsmesse sind die vorgeschriebenen Collecten alle zu beten, vorausgesetzt, daß die Missa de feria genommen wird. Fällt auf den Tag ein festum duplex, so hat dessen Commemoration in der Ordinationsmesse zu unterbleiben. (S. C. R. d. d. 25. Jan. 1658.)

(Präcedenz beim Empfang der heiligen Communion.) Empfängt ein Cleriker, Diacon oder Priester mit Chorrock und Stola bekleidet die heilige Communion, so ist dieser und nicht dem etwa dienenden Laien- Ministranten zuerst die heilige Communion zu reichen. Sind dieselben nicht mit Chorrock, resp. Stola bekleidet, so empfängt der Ministrant zuerst die heilige Communion.

(Kniebeugung coram exposito.) In einer feierlichen Messe coram exposito machen Celebrans und Ministri nach Abbetung des Gloria, resp. Credo auf der Praedella die Kniebeugung und gehen dann auf dem kürzesten Wege zu ihren Sitzen.

(Anniversarien auf die Vigil von Epiphanie). An der Vigil von Epiphanie dürfen Anniversarien gelesen werden. (Ephem. lit. IV, 239.)

(Ehehindernisse.) Dispensation von: Die Gründe, auf welche hin die Kirche von den festgesetzten Ehehindernissen zu dispensieren pflegt, hat die S. C. de prop. fid. d. d. 19. Mai 1877 in 16 Nummern zusammengefaßt. Zwei von ihnen verdienen besondere Erwähnung, da sie nicht in allen Handbüchern erwähnt werden.

Nr. 11. Die Gefahr der Eingehung einer gemischten Ehe, oder der Eheschließung vor einem akatholischen Minister.

Nr. 13. Die Gefahr, daß die Brautleute sich bloß mit der Civilehe begnügen.

Beim erstenen Falle wird ausdrücklich bemerkt, daß die genannte Gefahr auch zur Dispense in näheren Verwandtschaftsgraden berechtigt, sowie daß dieselbe allein zur Bewilligung der Dispens genügt.

Die Angabe der etwaigen erfolgten Copula incestuosa ist seit dem Decret vom 25. Juni 1885 nicht mehr nothwendig. Das Decret hat jedoch keine rückwirkende Kraft.

Die Dispensgefälle in forma pauperum können an die Poenitentia apostolica gerichtet werden. Dispensen, welche in der genannten Form ertheilt werden, sind geltig, auch wenn die Bittsteller nicht canonice pauperes sind. Es obliegt ihnen aber die Restitutionspflicht.

Ein Priester oder eine bischöfliche Behörde einzeln genommen, welche von zwei oder mehreren Ehehindernissen dispensieren können, können dieses nicht, falls diese Hindernisse gleichzeitig bezüglich derselben die Ehe unerlaubt oder ungültig machen. Dasselbe gilt nicht bloß, wenn mehrere trennende Ehehindernisse zusammen vorliegen, sondern auch, wenn gleichzeitig ein Impedimentum impediens mit einem dirimens vorliegt. Liegt jedoch dasselbe Hindernis aus mehreren Gründen vor, so gilt diese Einschränkung nicht.

Durch Decret vom 20. Februar 1888 können die Bischöfe mit habitueller Subdelegationsgewalt an die Pfarrer (in Einzelfällen an jeden Priester) solche, welche in der bloßen Civilehe oder im Concubinate leben, von allen Ehehindernissen bei der Todesgefahr des einen oder anderen Theiles (ausgenommen ist immer der S. Presbyteratus ordo und die Schwägerschaft lineae recta ex copula licita) dispensieren und zur Eingehung einer geltigen Ehe befähigen. Betrifft der Fall Cleriker oder Ordenspersonen mit feierlichen Gelübden, so ist dieses nach Rom zu berichten und das Avergnis zu entfernen.

(**Usus matrimonii, onanistae.**) Dem Beichtvater liegt es ob, wenn begründeter Verdacht für dieses Vergehen vorliegt, klug zu fragen und über die Bosheit und Schwere der Sünde zu unterrichten. Die Absolution ist nur im Falle der aufrichtigen Reue über die begangene Sünde und des festen Vorsatzes, dieselbe nicht mehr zu begehen, zu geben. Als ein erlaubtes, jedoch mit Vorsicht anzurathendes Mittel hat die S. Poenitentiarie die sogenannte facultative Sterilität bezeichnet.

(**Selbstmörder, Begräbnis.**) Solche, welche aus Verzweiflung oder aus Zorn (ob desperationem vel iracundiam) sich selbst das Leben genommen, sind vom kirchlichen Begräbnis auszuschließen, wofür sie nicht vor dem Tode Beweise ihrer Reue gegeben.

Haben dieselben im Wahnsinn diese That vollbracht, so ist ihnen das kirchliche Begräbnis und die feierlichen Esequien zuzustehen. Besteht ein Zweifel, ob die That im Wahnsinne oder aus Verzweiflung geschehen, so ist das kirchliche Begräbnis, jedoch ohne jede Feierlichkeit und die feierlichen Esequien zu gewähren.

(**Messapplication.**) Für die zweite (Binations)-Messe darf kein Stipendium genommen werden. Durch dieselbe kann gemeinlich auch nicht einer auf einem lastenden Verpflichtung, z. B. Messeleben an einem bestimmten Tage wegen eines Beneficiums, genügt werden. Liegen jedoch besondere Umstände vor, so gestattet die Congregation wohl, daß der Priester durch die zweite Messe dieser auf ihm lastenden Verpflichtung genügen kann. So S. C. C. in Friburgensi. d. d. 4. Jan. 1894.

(**Marthrogramm.**) Infolge der letzten Heiligsprechung sind im Marthrogramm folgende Heilige zu verkünden:

Idibus Augusti: nach den Worten: virtutibus claruit: — Romae natalis s. Joannis Berchmanns scholastici e societate Jesu vitae innocentia ac religiosae disciplinae custodia insignis, cui Leo XIII Pont. Max. coelitum Sanctorum honores decrevit.

Quinto Idus Septembris: nach den Worten: sancti Querani abbatis: — Carthagine nova in America meridionali s. Petri Claver Confessoris e societate Jesu, qui mira sui abnegatione et eximia caritate Nigritis in servitutem abductis annos amplius quadraginta operam impendens, tercenta fere eorum millia Christo ipse sua manu regeneravit et a Leone XIII Pont. Max in Sanctorum numerum relatus est.

Tertia Kalendas Novembris: nach den Worten: sancti Gerardi Episcopi: Palmae in Majorica s. Alphonsi Rodriguez Confessoris, coadjutoris temporalis formati Societatis Jesu, humilitate ac jugi mortificationis studio insignis, quem Leo XII Beatorum, Leo vero XIII Sanctorum fastis adscripsit.

## Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Johann G. Huber, Katechet an den Mädchen-Bürgerschulen in Linz.

In einer Zeit, da alle Welt mit Jubelfeieren behaftet ist und jeder Ort schon seine Vereine besitzt, für welche jahrein jahraus nach Jubel-Veranlassungen gefahndet wird, beachtet man es wenig, wenn auch Priester nach alter Ge pflogenheit ein Jubiläum feiern.

Bengalisch- und Kolophon-Licht, Feuerwerk, Raketen, Fensterbeleuchtung und gar elektrische Glühlampen machen schon den Sternen des Himmels den Rang streitig; umso weniger können Sonnwendfeuer in Concurrenz gegen diese künstlichen Lichterrungenschaften auftreten. Dennoch lässt das Volk nicht von dem Alt väterbrauche; alljährlich einmal flammen die Sonnwendfeuer auf freien Berghöhen, und bei Kindheit und Jugend und allen, die noch die alte Zeit zu schätzen wissen, sind sie hoch in Ehren.

So wollten denn auch die Priester unserer Diöcese, welche heuer ihr 25. Dienstjahr hinter sich brachten, diesen Sonnwendtag nicht unbeachtet verstreichen lassen und begaben sich ans Jubilieren; sie thaten es um so lieber, als der hochwürdigste Bischof selbst sie als Studiengenossen zusammen geladen hatte.

Von allen Richtungen her kamen sie also sammt und sonders, denen der Herr noch das Leben gelassen. Mit dem einstigen Collegen, der ihr Oberhirt geworden, traten sie an den Altar der altehrwürdigen Klosterkirche Gleink, lauschten bedächtig dem Prediger, der seinen Collegen in ernsten Worten all das vorführte, was der Herr an ihnen und durch sie dem Volke Gutes gethan, dankten dafür im heiligen Opfer aus der Tiefe der Seele.

Dann waren sie froh und wohlgenuth am gastlichen Tische, hielten es einander nicht für übel, dass die Zeit an ihnen merkliche Spuren erzeugt,